

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren



Nr. 08-99

Berücksichtigung der Verordnungen VO (EWG) Nr. 3688/92 und VO (EWG) Nr. 1056/97 zur VO (EWG) Nr. 3821/85 im Verfahren zur Bauartgenehmigung des EG-Kontrollgerätes

Frage- oder Problemstellung

Sind Bauartgenehmigungen für EG-Kontrollgeräte nach der Verordnung 3821/85 auch gültig, wenn sie nicht auf die Verordnungen 3688/92 und 1056/97 Bezug nehmen?

Ergebnis

Die o. a. Vorschriften beziehen sich auf das Vorhandensein eines Panzerkabels bzw. bei M<sub>1</sub>- und N<sub>1</sub>- Fahrzeugen eines Adapters, der möglichst nahe am Weggeber angebracht ist. Diese Bestimmungen behandeln den Einbau des Kontrollgerätes (3821/85 Anh. I, Ziffer V, Punkt 5) und nicht die Bauartgenehmigung selbst, weshalb das KBA im Rahmen der Bauartgenehmigung eine Konformität mit diesen Vorschriften nicht bescheinigen kann.

Aus diesem Grund behält die Bauartgenehmigung ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf die beiden genannten Anpassungsverordnungen nicht Bezug nimmt.

Flensburg, 29.06.1999  
412-610